

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.07.2009.

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.07.2009 bis zum 30.07.2009 sowie durch Bereitstellung im Internet am 21.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet wurde durch Aushang hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wurde am 06.08.2009 und am 19.07.2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 06.08.2009 und am 20.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 04.04.2013 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2013 bis zum 15.05.2013 während folgender Zeiten: *mo, di, do* von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie *di* von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und *fr* von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.04.2013 bis zum 15.04.2013 sowie durch Bereitstellung im Internet am 05.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde durch Aushang hingewiesen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 23.05.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 23.05.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 03.09.2013, Az.: LV 245-512, 111-58, 50 (3, A) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 19.12.2014 / vom 19.12.2014 bis zum 29.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

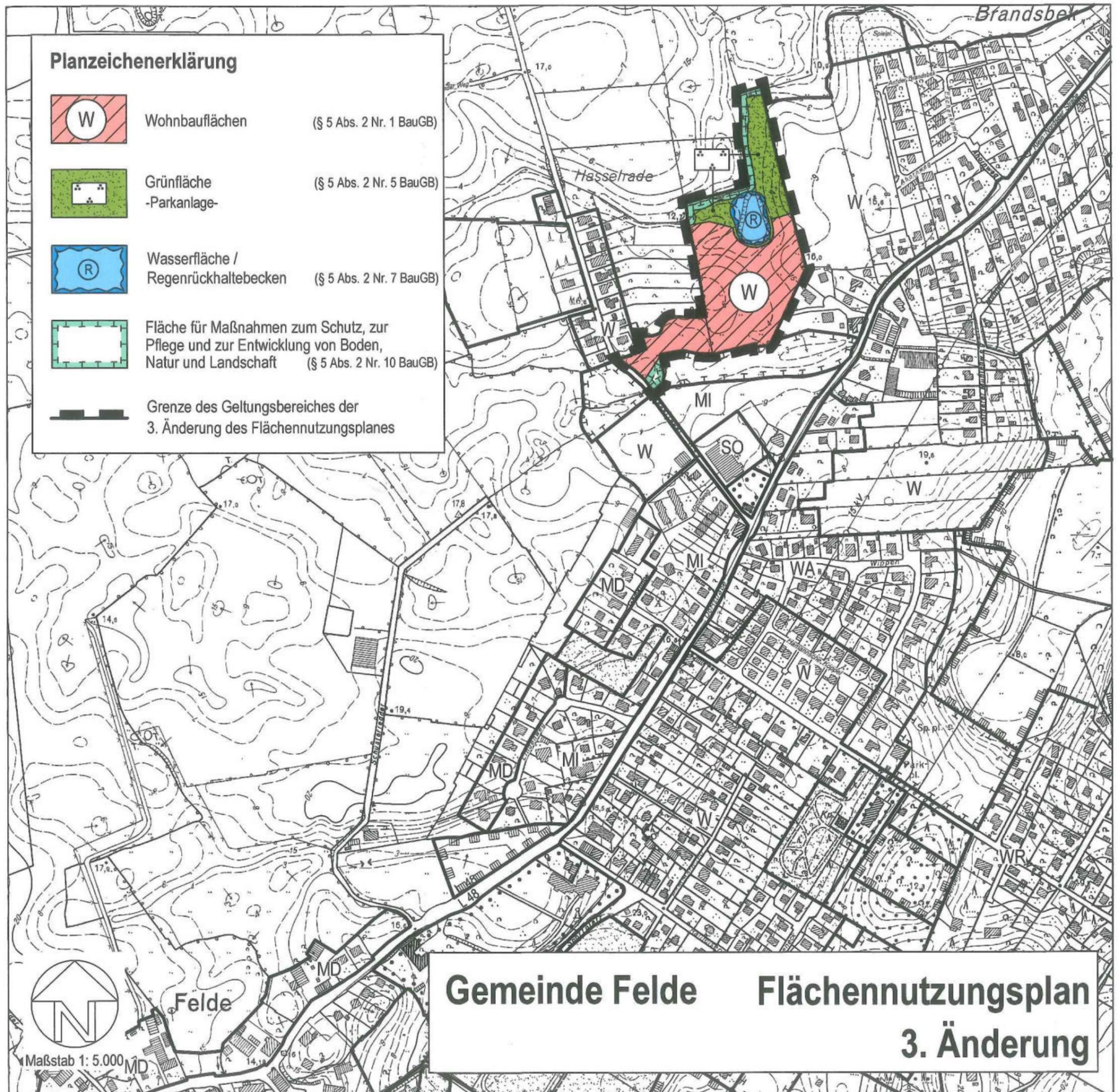
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 29.12.2014 wirksam.

04. Feb. 2015  
Felde, am .....

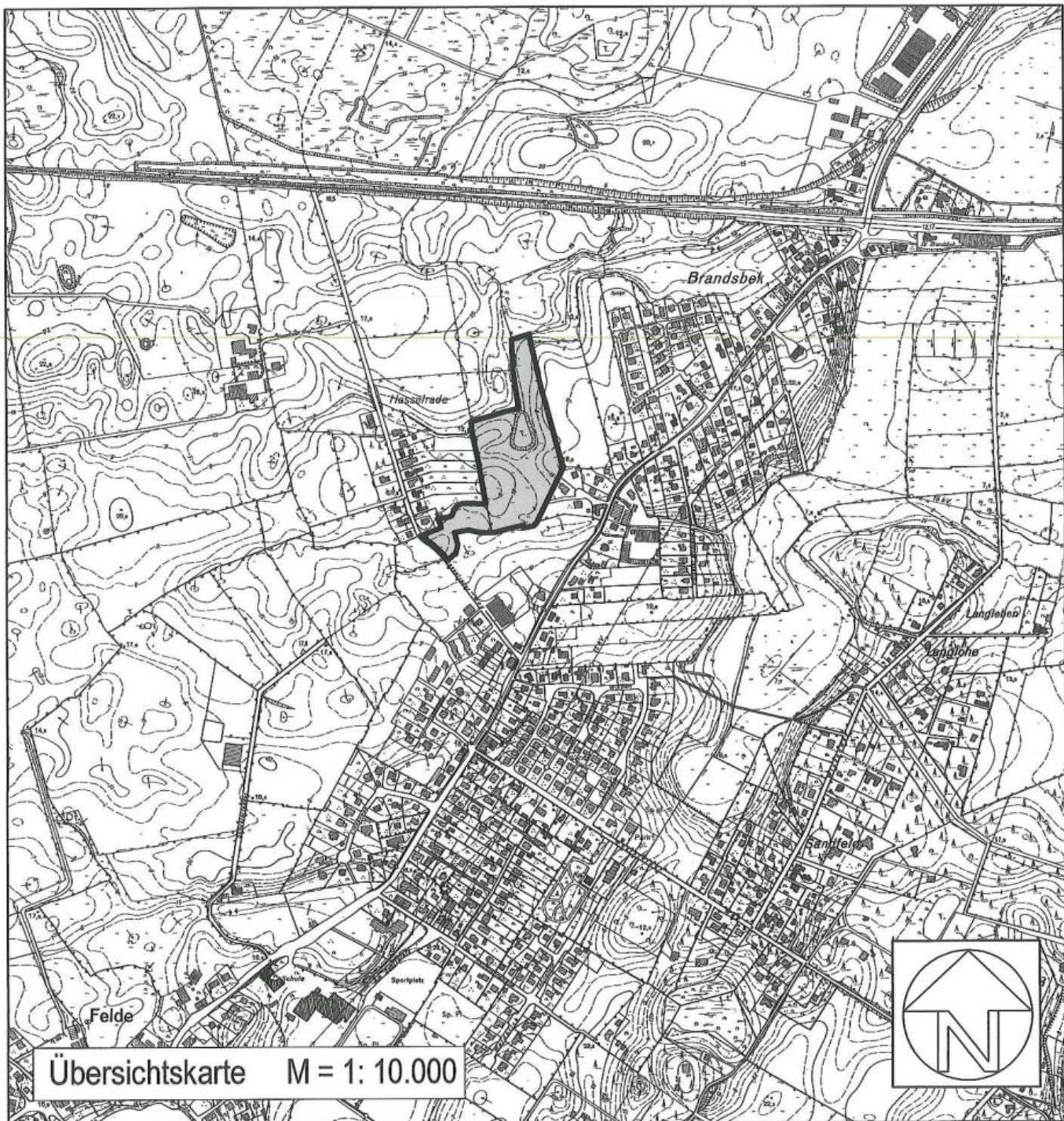


## Planzeichenerklärung

	Wohnbauflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Grünfläche -Parkanlage-	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
	Wasserfläche / Regenrückhaltebecken	(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	



**Gemeinde Felde Flächennutzungsplan  
3. Änderung**



## Gemeinde Felde : 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt: - Planzeichnung  
- Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Felde:

**PLANUNGSGRUPPE PLEWA**

STUHRALLEE 31 FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48

24937 FLENSBURG INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

**AUSFERTIGUNG**

Mai 2013

## Gemeinde Felde: 3. Änderung FNP

### - Begründung -

#### 1. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Felde erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bekanntmachung der Neufassung, BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

#### 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das nördlich des Dorfzentrums und der sich daran anschließenden Grünlandfläche gelegene Plangebiet umfasst die gesamte Flur „Hauskoppel“ mit einer Größe von ca. 2,8 ha. Die zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche schließt westlich an den zwischenzeitlich umgesetzten dritten und letzten Bauabschnitt des Wohngebietes am Ahornweg und östlich an die rückwärtige Grenze der tiefen Wohnbaugrundstücke des Hasselrader Weges an. Im Norden wird die Fläche vom Lauf der Brandsbek begrenzt. Die ca. 0,5 ha umfassende Flur „Hütte“ stellt die Verbindung zwischen der Hauskoppel und dem Hasselrader Weg her.

#### 3. Erfordernis der Planaufstellung

Am 14.07.2009 fasste die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie parallel zum Bebauungsplan Nr. 24 "Seniorenwohnanlage Hauskoppel", um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Siedlungsflächen für dringend nachgefragten seniorengerechten Wohnraum auf der gemeindeeigenen Fläche „Hauskoppel“ zu schaffen. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen war im Verlauf der Planung die südwestlich an die Hauskoppel angrenzende, ebenfalls gemeindeeigene Flur „Hütte“ in den Plangeltungsbereich einzubeziehen.

Die Siedlungsentwicklung auf der Flur Hauskoppel ist in Zusammenhang mit den gemeindlichen Planungen auf angrenzenden Flächen zu sehen: Östlich schließt der zwischenzeitlich realisierte 3. Bauabschnitt des Wohnbaugebietes am Ahornweg an (3. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 3 „Mühlkoppel“). Im Süden ist der weitere Ausbau des Dorfzentrums geplant<sup>1</sup>. Durch die hier geplanten neuen Siedlungsflächen wird somit die Ortslage in diesem Bereich sinnvoll abgerundet und zugleich die siedlungsstrukturelle Anbindung der „rückwärtigen“ Baugebiete am Ahornweg an das Ortszentrum hergestellt.

Das ursprünglich vorgesehene Planungskonzept aus dem Jahre 2009 wurde mehrmals fortgeschrieben und den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Nach aktuellem Planungsstand (Gestaltungskonzept Stand Juni 2012, siehe Anlage) ist nunmehr vorgesehen, die Flur „Hauskoppel“ vom Hasselrader Weg aus über die Flur „Hütte“ hinweg zu erschließen. In diesem Bereich ist einreihig entlang der Planstraße die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken für freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sowie die Aufrechterhaltung der den Hasselrader Weg querenden Grünzäsur Erhaltung eines Teils der vorhandenen Grünlandfläche und deren Entwicklung zu Extensivgrünland.

Auf der Flur „Hauskoppel“ ist nach wie vor auf dem ganz überwiegenden Teil der Baufläche die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit ergänzenden Gemeinschaftseinrichtungen geplant. Zumindest optional ist innerhalb dieser Fläche auch die Einrichtung eines größeren Gebäudekomplexes zur Unterbringung von 2 Wohngruppen zu je 12 Wohneinheiten für u.a. Demenzzranke zuzüglich 2 Gastwohnungen und einer Tagespflege vorzusehen. Weiterhin ist, im südöstlichen Teil der Hauskoppel, zusätzlich ein Angebot von ca. 3.200 m<sup>2</sup> für „normalen“ Einfamilienhausbau vorzusehen, um entstehende finanzielle Ansprüche des Voreigentümers der Hauskoppel bei Inwertsetzung der Fläche als Bauland abzugelten und auf diesem Wege zugleich auch ein weiteres Angebot an Wohnbauland be-

<sup>1</sup> Absehbar steht hier die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes mit räumlicher Ausdehnung nach Norden an (B-Plan Nr. 23 / 2. Änderung FNP, im Verfahren).

reitstellen zu können.

Der nördliche Bereich der Hauskoppel soll als auf das Seniorenwohnen bezogene Parkanlage ein attraktives Freiflächenangebot im Übergang zum freien Landschaftsraum bieten. Zum geschützten Gewässerlauf der Brandsbek wird eine Pufferzone eingerichtet.

Das im Plangebiet vorhandene Regenrückhaltebecken wird zur Aufnahme der hinzu kommenden Oberflächenwässer und zur naturnäheren Gestaltung seiner Randzonen erweitert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Felde ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. -in einem Teil der Flur „Hütte“- als Maßnahmenfläche ausgewiesen. Die Planungen sind erforderlich, um die städtebaulich geordnete Fortführung der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich der Ortslage zu gewährleisten.

#### **4. Lage im Raum / Entwicklung der Planung**

##### **Landesplanung**

Felde ist ländlicher Zentralort (LZO) und äußerer Siedlungsachschwerpunkt. Die Gemeinde gehört damit zu den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung. Der Planbereich liegt innerhalb der Siedlungsachsen-Abgrenzung.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2010) hat die Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung, i.e. es sind, bevor neue Siedlungsflächen erschlossen werden, zunächst die Potenziale bereits erschlossener Flächen bzw. Grundstücke im Innenbereich auszuschöpfen. Da Felde bevorzugter und entsprechend stark nachgefragter Wohnstandort ist, sind Flächenreserven im unbeplanten wie beplanten Bestand praktisch nicht gegeben, sowohl was Baulücken als auch was Umnutzungspotentiale betrifft. Die mit dieser Planung zu entwickelnden Siedlungsflächen sind die einzigen für die Gemeinde z.Zt. verfügbaren und geeigneten Flächen.

Die Landesplanungsbehörde hatte bereits in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 03.09.2009 festgestellt, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen stehen, dies noch einmal bestätigt mit Stellungnahme vom 17. September 2012.

##### **Landschaftsplanung**

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet nicht als Eignungsfläche für die Siedlungserweiterung ausgewiesen<sup>2</sup>. Der Standort kann gleichwohl als verträglich angesehen werden, da er sich an bestehende Siedlungsstrukturen anlehnt und keine besonders hochwertigen Flächen in Anspruch nimmt. Da der nördliche Bereich der Fläche, etwa ab Mitte des Regenrückhaltebeckens, von Bebauung freigehalten werden soll, bleibt ein angemessener Abstand zum Landschaftsraum der Brandsbek-Niederung gewahrt. Auch bleibt die den Hasselrader Weg querende, zwischen dem Ortsteil Hasselrade und der Ortslage von Felde liegende Grünzäsur erhalten.

#### **5. Planungsinhalte**

Entsprechend oben genannter Zielsetzungen enthält die 3. Änderung des FNP folgende Darstellungen:

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächenbereiche werden als Wohnbaufläche –W- dargestellt, die nördlich angrenzende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

Entlang der Brandsbek ist die Pufferzone als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Maßnahmenfläche ausgewiesen, desgleichen die Grünlandfläche am Hasselrader Weg.

Die Wasserfläche des Regenrückhaltebeckens ist in ihrem geplanten erweiterten Umfang dargestellt.

---

<sup>2</sup> Zur Abweichung vom L-Plan siehe ansonsten die Ausführungen im Umweltbericht

## 6. Natur und Umwelt

Zu der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer 7) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Vertiefende Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse werden im Rahmen der Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes vorgenommen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die neuen planerischen Ausweisungen des FNP zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Landschaft) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu gewärtigen sind. Das mit der Planung verfolgte Ziel der Bereitstellung dringend erforderlichen Wohnbaulandes ist mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

## 7. Umweltbericht

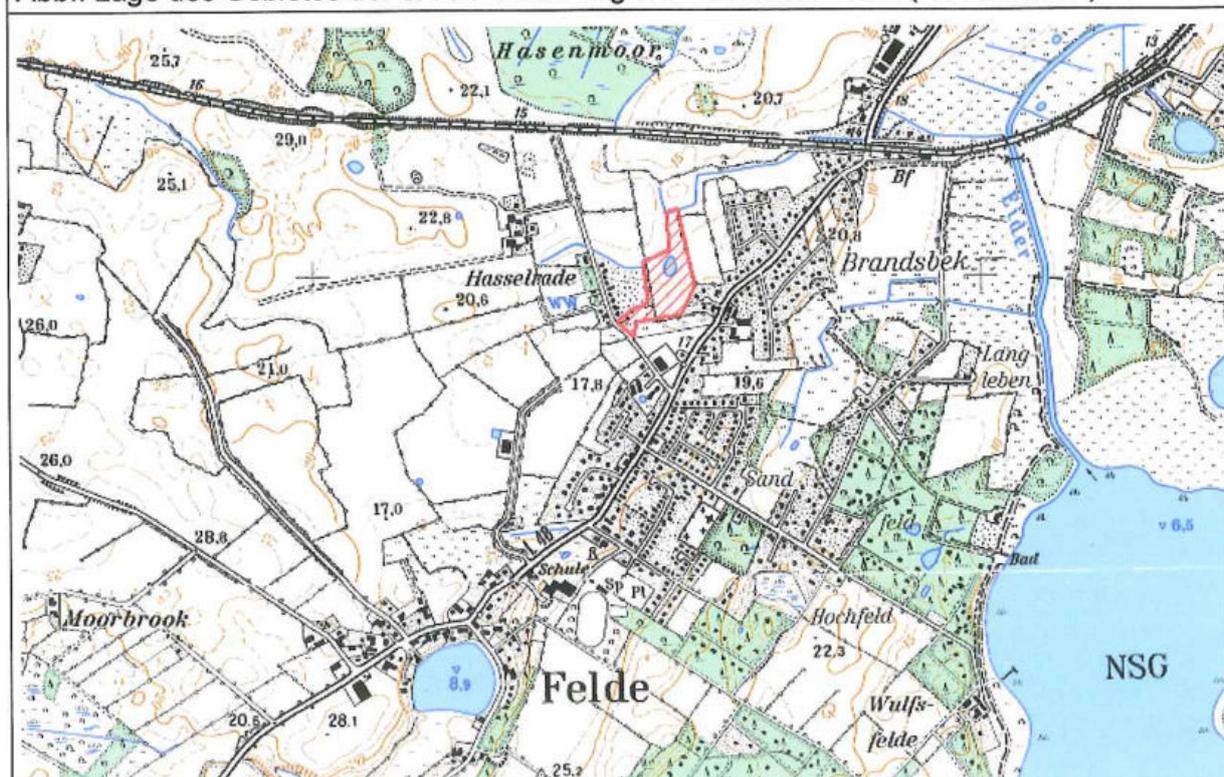
Bearbeitung: BfL – Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Kiel

### 1 Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Gebiet der 3. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) umfasst insgesamt ca. 3,3 ha (entspricht B-Plan-Gebiet Nr. 24), die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und durch Knicks und die Brandsbek gegliedert bzw. begrenzt sind. Zur Gesamtfläche gehören die so genannte „Hauskoppel“ und die kleine Fläche „Hütte“ zwischen Hauskoppel und Hasselrader Weg. Die Aufstellung der FNP-Änderung / des B-Planes Nr. 24 dient im Wesentlichen der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für seniorengerechten Wohnraum, der aufgrund des demographischen Wandels im LZO Felde dringend benötigt wird.

Abb.: Lage des Gebietes der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Felde (rot schraffiert)



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der **Regionalplan** (Planungsraum III, Schleswig-Holstein Mitte) von 2000 stellt eine Siedlungsachse zwischen der Stadt Kiel und dem Siedlungsschwerpunkt Felde dar (Zentraler Bereich Kiel-Westufer – Kiel-Mettenhof – Melsdorf – Achterwehr – Felde). Das Gebiet des Bebauungsplans liegt am Ende dieser Achse (entsprechende Aussagen im LEP). Teile der Ortslage und damit auch der gesamte Bereich der FNP-Änderung liegen im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Der Bebauungsplan Nr. 24 entwickelt sich aus der 3. Änderung des **Flächennutzungsplanes** (FNP), die parallel durchgeführt wird. Im derzeitigen FNP sind die Flächen des B-Plan-Gebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. als „Maßnahmenfläche“ dargestellt.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (MUNF 2000) trifft das Plangebiet und dessen Umfeld folgende Aussagen / Darstellungen.

- Das Plangebiet liegt im Naturpark „Westensee“.
- Wasserschongebiet

Der **Landschaftsplan** stellt das B-Plan-Gebiet überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar. Für den Verlauf der Brandsbek wird eine „naturnahe Entwicklung mit Rand- / Pufferstreifen“ empfohlen. Das Regenrückhaltebecken ist im Landschaftsplan als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. (Da sich der gesetzliche Rahmen – Landesnaturschutzgesetz / Biotopverordnung – inzwischen mehrfach geändert hat, trifft dieser Sachverhalt heute nicht zu). Der südwestliche Teil des Gebietes der 3. FNP-Änderung ist im Landschaftsplan als „Maßnahmenfläche“ für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmenfläche steht im Landschaftsplan mit der südlich des B-Plan-24 Gebietes vorhandenen Geländesenke in Verbindung, die ebenfalls als Maßnahmenfläche vorgesehen ist.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestand und Bewertung

#### Schutzgut Boden

Die Fläche steigt von der Brandsbek im Norden der Fläche von ca. 13 m über NN auf 16 m über NN an.

Gemäß der Reichsbodenschätzung (zitiert im Landschaftsplan) wechselt die Fläche zwischen sandigem Lehm und stark sandigem Lehm mit überwiegend 55 Bodenpunkten.

Bei den beanspruchten Bodenarten handelt es sich nicht um seltene Böden, die einen besonderen Schutz notwendig machen.

#### Schutzgut Wasser / Grundwasser

Die nördliche bzw. nordwestliche Grenze des geplanten B-Plan-Gebietes bildet die Brandsbek, die ihren Verlauf zweimal etwa rechtwinklig ändert. Das zwischenzeitlich naturfern ausgebaute Fließgewässer wurde vor etwa 10 Jahren in diesen Bereich zurück gebaut. Hierfür wurde das Gewässerprofil aufgeweitet, die Böschungen abgeflacht und eine leichte Remäandrierung ermöglicht. In der nördlichen Spitze des Plangebietes befindet sich eine Furt durch die Brandsbek.

Etwa in der Mitte der Fläche befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken. Die Uferböschungen sind überwiegend steil. Von Süden mündet ein großes Betonrohr (DN 800) in das Becken. Vor allem die östliche Seite des Gewässers ist mit Gehölzen bewachsen.

Vermutlich werden die Landwirtschaftsflächen im B-Plan-Gebiet ganz / überwiegend durch Drainagen entwässert.

Es liegen keine genauen Kenntnisse über die Lage der Grundwasserleiter vor. Die Baugrundbeurteilung im benachbarten B-Plangebiet „Ahornweg“ stellte Wasserstände zwischen - 3,3 m und - 4,8 m

unter Geländeoberfläche fest. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist von einer geringen Durchlässigkeit der Böden auszugehen. Aufgrund des Wasserwerkes Felde (benachbart im Hasselrader Weg) sind Erdsonden mit Tiefenbohrung (z.B. zur Geothermienutzung) und Kellerdrainagen nicht zugelassen.

### Schutzgut Klima und Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Felde liegt bei 8,2°C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt etwa bei 824 mm (Messstation Rendsburg).

Das Plangebiet hat seinen höchsten Punkt südwestlich des Regenrückhaltebeckens. Von hier besteht ein leichtes Gefälle zur Brandsbek und nach Süden, wodurch Kaltluft bedingt entsprechend dem Gefälle abfließen kann. Im Bereich der Knicks herrscht je nach Exposition ein differenzierteres Mikroklima. Durch die Knicks hat das Gebiet Windschutz.

### Schutzgut Pflanzen

Die überplante Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Landschaftsplan ist die Fläche überwiegend als **Acker** dargestellt. Die Teilfläche südlich der Bebauung im Hasselrader Weg ist im Landschaftsplan von 1998 als Grünlandfläche abgebildet. Die Fläche wurde durch eine Ortsbegehung am 24.09.2012 kartiert. Zu dieser Zeit verläuft eine wassergebundene Baustraße vom Hasselrader Weg zum B-Plan-Gebiet Nr. 3. Beide Teilflächen des B-Plan-Gebietes wurden als Wirtschaftsgrünland (GI) genutzt. Der Bereich südlich der Baustraße und das Flurstück 15/1 (südlich der Bebauung Hasselrader Weg) ist 2012 nicht gemäht worden. Der Pflanzenbestand unterscheidet sich nur wenig von der übrigen Fläche.

Intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen sind von geringem ökologischem Wert

Das geplante B-Plangebiet ist überwiegend **von intakten Knicks (HWt) eingefasst / begrenzt**. Die Knicks weisen durchgehend eine regionaltypische, bunte Artenzusammensetzung auf. Die Knickwalle sind (weitgehend) stabil.

Die Fläche „Hütte“ ist nach Norden zu den Grundstücken der Bebauung am Hasselrader Weg teilweise durch einen Knick begrenzt. Hier dominiert Hasel – Holunder, Hainbuche und Brombeere kommen zerstreut vor. Der Knick zwischen Hauskoppel und „Hütte“ bzw. den Grundstücken am Hasselrader Weg ist dicht mit Hasel, Hainbuche, Brombeere und Holunder bewachsen. Nahe der Brandsbek stocken einige Weiden. Nach Nordosten ist die B-Planfläche von dem Knick begrenzt, der sich innerhalb des benachbarten Baugebietes Nr. 3 (3. Bauabschnitt) befindet. Im Süden und Südosten ist das Gebiet ebenfalls durch einen Knicks eingefasst (nur teilweise innerhalb des Plangebietes), die mit Hasel, Weißdorn, Stieleiche, Hundsrose, Holunder, Brombeere und Gemeine Esche eine ähnliche Zusammensetzung zeigen wie die vorher beschriebenen.

Die Knicks werden von zahlreichen Insekten und Vögeln als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat genutzt. Die Knicks sind von **besonderer Bedeutung** für den Naturschutz das und Landschaftsbild. Knicks sind nach **§21 (1) LNatSchG** geschützt und landschaftsökologisch **hochwertig**.

Die **Brandsbek** weist im oberen Ufer- bzw. Böschungsbereich überwiegend ruderal geprägte Vegetation auf. Vereinzelt stocken Weiden an den Böschungen (2- 4 m hoch, 5 – 10cm Stämme). Der krautige Bewuchs an der Brandsbek ist überwiegend sehr dicht, so dass das eigentliche Gewässer bei der Begehung im Sept. 2012 überwiegend nicht sichtbar war. Die Brandsbek ist durch den Rückbau mit einer Abflachung der Ufer und Aufweitung des Gewässerprofils weitgehend naturnah gestaltet (Biotoptyp FBn). Das Gewässer hat die Funktion einer örtlichen / regionalen Verbundachse und ist damit **ökologisch hochwertig**.

In der „Hauskoppel“ befindet sich ein **Regenrückhaltebecken** (RRB – Biotoptyp FXr). Die Uferböschungen sind überwiegend steil. Vor allem die östliche Seite des Gewässers ist mit Gehölzen bewachsen. Am westlichen Rand überwiegt ruderal geprägte Krautvegetation. Nach dem bestehenden Landesnaturschutzgesetz / Biotop VO SH ist der RRB nicht gesetzlich geschützt (*Biotop VO SH § 1, 7. „Kleingewässer in technischer Befestigung oder mit Abdichtungen sowie geschlossene, erwerbsfischereiwirtschaftlich genutzte Kleingewässer, Regenwasser-Rückhaltebecken, anerkannte Feuerlöschteiche und Zierteiche sind ausgeschlossen.“ sowie § 1, 1.b) „Stehende Binnengewässer einschließlich der Altarme gelten insgesamt als natürlich oder naturnah, wenn die Uferbereiche überwiegend durch natürliche Verlandungsprozesse geprägt sind.“*).

### **Schutzgut Tiere**

Der Betrachtungsbereich unterliegt bereits seit längerem einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschafts-Fläche ist an mehreren Seiten durch Knicks eingefasst. Ein bestehender Knick trennt auch die beiden Teilflächen „Hauskoppel“ und „Hütte“. Innerhalb der „Hauskoppel“ befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken, das zur Zeit auf zwei Seiten überwiegend von Gehölzen / Bäumen bewachsen ist. Die als Grünland bewirtschaftete B-Plan-Fläche ist mit insgesamt ca. 3,3 ha als Freifläche relativ klein, so dass für viele Tierarten der offenen Landschaftsbiotope keine große Bedeutung anzunehmen ist. Bedeutung haben dagegen die Knicks u. a. für Vogelarten der Hecken und Gebüsche sowie als Teillebensraum für Amphibien, Kleinsäuger usw. Es ist von dem Vorkommen der typischen Vogelgemeinschaft der Hecken und Gebüsche auszugehen. Die Knickränder sind in der Regel bevorzugte Jagdhabitats vorkommender Fledermausarten (FFH-Arten). In dem Gebiet ist insbesondere von dem Vorkommen häufiger Arten auszugehen. Knick-Überhänger mit Astlöchern oder Spalten sind potentielle Standorte von Wochenstuben. Die bunten Knicks mit hohem Haselanteil sind grundsätzlich denkbarer Lebensraum von Haselmäusen (FFH-Art). Das bekannte Verbreitungsgebiet in Schleswig-Holstein konzentriert sich auf den Südosten des Landes. Die nächstgelegenen Vorkommen der Haselmäuse befinden sich im NP Aukrug westlich Neumünster, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Für die Aufstellung des B-Planes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt, die diese Belange nicht betroffen sieht.

### **Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern**

Die untersuchte Fläche ist über lange Zeit durch die menschliche Nutzung überformt worden. Die vorhandenen Bodenarten lassen nicht auf besondere Standortverhältnisse schließen. Von daher ist ein besonderes Standortpotential voraussichtlich auszuschließen.

Wechselwirkungen insbesondere bei der Tierwelt sowie zwischen Tier- und Pflanzenwelt bestehen vermutlich zwischen den Knicks und angrenzenden Freiflächen. Hier bestehen Beziehungen im Nahrungsgefüge und bei Brut- und Überwinterungsstandorten.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Gelände ist flachwellig und fällt nach Norden zur Brandsbek sowie nach Süden zu einem angrenzenden, flachen Tal leicht ab. Aufgrund der vorhandenen Knicks, dem vorhandenen Gewässer (Regenrückhaltebecken) und der Brandsbek ist das B-Plan-Gebiet landschaftlich relativ abwechslungsreich. Die überplante Fläche liegt zwischen bereits bebauten Flächen am Hasselrader Weg und dem neuesten Bauabschnitt des B-Plan-Gebietes Nr. 3. Die geplante Bebauung stellt eine Art Lückenschluss dar. Das Plangebiet ist teilweise von der benachbarten Bebauung und vom Hasselrader Weg einsehbar, insgesamt ist die Fläche durch die bestehenden Knicks gut eingegrünt. Das Plangebiet ist darum gegenüber Veränderungen vergleichsweise mäßig bis wenig empfindlich.

### **Schutzgut Kulturgüter**

Das Planungsgebiet wird kartographisch nachweislich seit 1880 landwirtschaftlich genutzt, vermutlich aber schon länger. Es liegen zur Zeit keine Hinweise über archäologischen Denkmale vor, so dass Auswirkungen auf das Kulturgut nicht zu erkennen sind.

### **Schutzgut Mensch**

Östlich schließen sich bestehende Wohnbauflächen (u.a. letzter Bauabschnitt des B-Plan-Gebietes Nr. 3) an das geplante B-Plan-Gebiet Nr. 24 an. Die bestehende Bebauung am Hasselrader Weg (nördlich „Hütte“) befindet sich nahe der Straße; die Grundstücke sind nach Osten langgestreckt und reichen bis an das B-Plangebiet heran. Die angrenzende Wohnbebauung ist überwiegend durch intakte Knicks von dem neuen Baugebiet abgegrenzt (siehe auch Schutzgut Landschaftsbild). Die verkehrliche Erschließung des B-Plangebietes soll über den Hasselrader Weg erfolgen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms von der Dorfstraße / L 48 sowie von der Bahnlinie Rendsburg – Kiel (ca. 400 m nördlich verlaufend) kann auf die Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die im Rahmen des Bauleitplanverfah-

rens zum 2. Bauabschnitt des Baugebietes am Ahornweg (2. Änderung / Erweiterung B-Plan Nr. 3 „Mühlenkoppel, 2006) gewonnen wurden. Demnach sind keine erheblichen Lärmbelastigungen zu gewärtigen.

Der Kampfmittelräumdienst hat bereits im April 2010 eine Oberflächensondierung durchgeführt und für die Bebauung freigegeben. Munition wurde in den untersuchten Bereichen nicht gefunden. Aufgrund der umfangreichen Sondierarbeiten handelt es sich um keine Kampfmittelverdachtsflächen. Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes bestehen somit keine Bedenken für die durchzuführenden Arbeiten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### 2.2.1 bei Durchführung der Planung

Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild. So können bis zu 10.210 m<sup>2</sup> jetzt offenen Bodens zusätzlich überbaut werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften sowie Mensch sind dagegen als gering anzusehen. Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

#### Schutzgut Boden

- Veränderung der Nutzungsfunktion in einem bereits genutzten und beanspruchten Bereich (Landwirtschaftsflächen)
  - Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Neuversiegelung / Teilversiegelung von zusätzlich 10.210 m<sup>2</sup>.
  - Einschränkungen von Bodenfunktionen im Bereich teilweise befestigter Flächen
  - während der Bauphase: Zeitweise Einschränkung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Schadstoffeinträge;
- ⇒ Beeinträchtigung – Ausgleich im Gebiet nur teilweise möglich, darum Ausgleich innerhalb der Gemeinde (Ökokontofläche soll erweitert werden)

#### Schutzgut Wasser / Grundwasser

- Dauerhafter Verlust / Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Überbauung und Versiegelung – Versickerung in der Fläche nur in geringem Umfang möglich, darum Zuleitung zu bestehendem Rückhaltebecken. Schmutzwasserentsorgung über die gemeindliche Ortsentwässerung.
  - Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens mit einer Abflachung der zur Zeit steilen Uferböschungen (naturnahe Gestaltung). Hierdurch soll (neben der Volumenvergrößerung) die Selbstentwicklung einer Röhrichtzone an den Ufern ermöglicht werden.
  - Entlang der Brandsbek im Norden des Plangebietes wird eine Pufferzone als Maßnahmenfläche geschaffen, hieran schließt eine Grünfläche an. Diese Flächen sichern das Fließgewässer vor Beeinträchtigungen und ermöglichen eine naturnahe Entwicklung
- ⇒ Geringe Beeinträchtigung

#### Schutzgut Klima und Luft

- ⇒ Geringe Veränderung des Lokalklimas durch Überbauung und Versiegelung, kurzzeitige Beeinträchtigung während der Bauphase

**Schutzgut Pflanzen und Tiere / Lebensgemeinschaften**

- Erhalt der bestehenden Knicks; Verschiebung eines bestehenden Knickdurchbruches für die „Baustraße“ nach Süden
- Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens (Erdarbeiten) mit einer naturnahen Umgestaltung – Abflachung der Uferböschungen

⇒ Ausgleich innerhalb des Plangebietes

**Schutzgut Landschaft**

- Ergänzung der Wohnbaufläche zwischen bestehenden Wohngebieten – „Lückenschluss“.
- Fläche wird überwiegend durch Knicks gesäumt und dadurch gut eingegrünt.
- Entlang der Brandsbek Gehölzpflanzungen, die eine Eingrünung von/ nach Norden schaffen

⇒ Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes

**Schutzgut Kulturgüter**

- keine Denkmale bekannt – allgemein gilt § 14 DSchG, wonach bei Funden oder auffälligen Erdfärbungen, die bei Tiefbauarbeiten zu Tage treten, umgehend die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist. Das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers und dem Leiter der Arbeiten.

⇒ Keine oder geringe Beeinträchtigung

**Schutzgut Mensch**

- Geringe Veränderung gegenüber dem Bestand ⇒ Lückenschluss der Bebauung zwischen bestehenden Wohnbaugebieten
- Durch diese Planung und die anstehende Erweiterung des Edeka-Marktes rücken die beiden Nutzungen Wohnen und Gewerbe aufeinander zu. Lärmuntersuchungen zur Edeka-Erweiterung lassen darauf schließen, dass ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen zu gewährleisten ist. Der Edeka-Markt ist schon aus der Bestandssituation heraus in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt (kein Nachtbetrieb); absehbar sind im Zuge der Erweiterung des Marktes weitere Maßnahmen (wie Einhausung der Ladezone) erforderlich, die dann in dem dortigen B-Plan Nr. 23 festzulegen sind.
- Geringe Zunahme des Verkehrs im Hasselrader Weg

⇒ nur geringe Veränderung

**2.2.2 bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

## 2.3 Grünordnerische Zielsetzung

### 2.3.1 Vom Landschaftsplan / Gemeindebeschluss abweichendes Entwicklungsziel

Im bestehenden Landschaftsplan der Gemeinde, der vor etwa 15 Jahren erarbeitet wurde, ist das Gebiet der 3. FNP-Änderung nicht als Bebauungsfläche vorgesehen (siehe Punkt 1.2). Aufgrund der zunehmenden Problematik des demographischen Wandels, hat die Gemeinde mit ihren Verpflichtungen als LZO beschlossen, zusätzliche Wohnangebote für ältere Menschen zu schaffen. Diese Wohnangebote sollten möglichst in erreichbarer Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten gebaut werden. Die vorgesehene Bebauung beschränkt sich auf den südlichen Teil der Hauskoppel, die einen Lückenschluss der Bebauung am Ahornweg (letzter Bauabschnitt B3) und der Bebauung im Hasselrader Weg darstellt. Aufgrund des geringen ökologischen Wertes der Fläche und einer geringen bis mäßigen landschaftlichen Beeinträchtigung ist diese Abweichung vom bestehenden Landschaftsplan vertretbar. Die kleinere Teilfläche „Hütte“ im Südwesten des Plangebietes schließt südlich an die Bebauung im Hasselrader Weg an. Diese Teilfläche wurde in die Planung einbezogen, um die verkehrliche Erschließung des Gebietes nicht durch das bestehende Wohngebiet am Ahornweg zu führen und die dortigen Anwohner nicht durch den Verkehr zum / vom neuen Plangebiet zu belasten. Die Fläche „Hütte“ ist weitgehend von Knicks bzw. Hecken eingegrünt und liegt nicht exponiert. Die landschaftliche Beeinträchtigung dieser Fläche durch eine Bebauung ist darum gering. Auch hier ist damit eine Abweichung vom Landschaftsplan vertretbar. Im Landschaftsplan ist der westliche Teil der Fläche „Hütte“ als „Ausgleichsfläche“ vorgesehen. Durch die geplante verkehrliche Erschließung vom Hasselrader Weg wird diese Funktion verkleinert. Der südwestliche Teil des Plangebietes ist weiterhin als Maßnahmenfläche vorgesehen, die mit dem angrenzenden Tal funktional in Verbindung stehen soll; die hier angestrebte Grünzäsur zwischen den Bebauungsbereichen bleibt dadurch erhalten.

Frühere Planungen sahen vor, den nördlichen Teil der „Hauskoppel“ für das gemeindliche Ökokonto als „Maßnahmenfläche“ zu entwickeln. In einem Pflege- und Entwicklungsplan wurde der naturnahe Rückbau der Brandsbek (umgesetzt) die Bepflanzung der Uferbereiche der Brandsbek mit Gehölzen sowie eine extensive Beweidung der Restflächen vorgesehen. Diese Planung wurde in größeren Teilen nicht umgesetzt. Die durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde eingebuchten, aber nicht umgesetzten Ökokontoflächen, müssen entsprechend ausgebucht werden (siehe „Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung“).

### 2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffs

Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Die Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges sind nicht vermeidbar, werden soweit möglich durch einen niedrigen GRZ - Ansatz – optimiert
- Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Elemente des Gebietes (Knicks) werden erhalten.
- Die Brandsbek-Niederung wird von der Bebauung frei gehalten. Der Norden der „Hauskoppel“ wird unmittelbar entlang der Brandsbek zur „Maßnahmenfläche“ sowie im übrigen Bereich zur Grünfläche entwickelt.

### 2.3.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

#### Eingriff Boden

1. Ausbuchung Ökokontofläche				
Bestand Ökokonto der Gemeinde Felde (bei UNB RD am 14.01.2013 erfragt)				+ 9.076 m <sup>2</sup>
Anerkannte Ökokontofläche innerhalb des B-Plan-Gebietes Nr. 24 (Ausbuchung)				-17.500 m <sup>2</sup>
<b>Zwischen-Summe</b>				<b>- 8.424 m<sup>2</sup></b>
2. Eingriff				
Eingriff	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Max. Versiegelung in m <sup>2</sup>	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m <sup>2</sup>
Summe WA1 bis WA3		5.514		2.758
+ 50% zul. Überschreitung		2.757	0,5	1.379
Straßenverkehrsfläche	2.679	1.939	0,5	970
<b>Summe</b>		<b>10.210</b>		<b>(-) 5.107 m<sup>2</sup></b>
3. Ausgleich innerhalb des B-Gebietes				
Maßnahmenfläche Puffer Brandsbek 1.696 m <sup>2</sup>				1.696 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche Knickschutzstreifen 2.152 m <sup>2</sup>				2.152 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche Extensivgrünland („Hütte“) 582 m <sup>2</sup>				582 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>				<b>(+) 4.430 m<sup>2</sup></b>
4. Ausgleich außerhalb des B-Gebietes				
<b>Verbleibender Ausgleichsbedarf (1. plus Differenz aus 2. und 3.)</b>				<b>(-) 9.101 m<sup>2</sup></b>

Es findet im Gebiet eine maximale Neuversiegelung von 10.210 m<sup>2</sup> Boden (einschl. 50% Überschreitung im WA) statt. Mit einem Ausgleichsfaktor 0,5 sind dementsprechend **5.107 m<sup>2</sup> intensiv genutzter Fläche naturnah zu entwickeln**. Abzüglich des Ausgleichs innerhalb des B-Plangebietes **verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 677 m<sup>2</sup>**.

Da innerhalb des B-Plan-Gebietes keine weiteren Flächen verfügbar sind, soll ein **Ausgleich über das gemeindliche Ökokonto** erfolgen. Da aus dem Ökokonto der Gemeinde eine Ausbuchung zur Umsetzung des B-24 notwendig ist, besteht ein **Ausgleichsbedarf von insgesamt 9.101 m<sup>2</sup> / Ökokontopunkten**. Die Gemeinde verfügt über eine Landwirtschaftsfläche am örtlichen Wasserwerk, die naturnah entwickelt werden soll.

Die Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der Brandsbek „Pufferzone“ ist folgendermaßen zu gestalten: An den südexponierten Uferabschnitten der Brandsbek werden Reihen aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) auf den Böschungen und teilweise auf die Bernen gepflanzt. An den ostexponierten Uferabschnitten der Brandsbek werden Gehölzgruppen aus standortgerechten und heimischen Gehölzen gepflanzt. Die restlichen Flächen der Pufferzone sind der Sukzession zu überlassen.

Die Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südwesten des Plangebietes „Extensivgrünland“ ist folgendermaßen zu gestalten: Die Fläche steht mit dem östlich anschließenden flachen Talraum in Verbindung und soll durch eine extensive Grünlandnutzung ihren orts-/ landschaftstypischen Charakter behalten. Zulässig ist darum eine Schnittnutzung ab dem 1. Juli jeden Jahres und eine Beweidung mit max. 1GVE /ha. Die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die private Grünfläche / Parkanlage sollte naturnah gestaltet und gepflegt werden. Die vorgesehenen Freizeitwege und Plätze für Sitzgruppe / Bänke sollen wassergebunden hergestellt werden. Die Fläche

ist zur Zeit mit Grünlandvegetation bewachsen – durch Baumaßnahmen offener /unbewachsener Boden soll mit einer Extensiv-Grünlandmischung bzw. Extensiv-Rasen-Wildblumen-Mischung angesät werden. In der Fläche findet zukünftig kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln statt. Die Parkfläche wird durch Baum- und Gehölzgruppen (standortgerechte heimische Laubgehölze) gestaltet. An verschiedenen Stellen sollen sich temporäre kraut- und staudenreiche „Inseln“ entwickeln können. Die Bodennutzung wird auf diese Weise extensiviert – der Eingriff durch Wege und Plätze ist damit ausgeglichen.

#### **Eingriff Wasser**

Behandlung gemäß Runderlass - ausgeglichen

#### **Eingriff Klima und Luft**

Kein Eingriff in die Schutzgüter - ausgeglichen

#### **Eingriff Arten und Lebensgemeinschaften**

Die Knicks als ökologisch besonders wertvolle Elemente an den Rändern bzw. innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Die Bedeutung / die Funktion der Knicks für Tier- und Pflanzenarten wird dadurch nicht wesentlich verändert. Insbesondere im Gebiet vorkommende Fledermausarten können die Knickrandbereiche weiterhin als Jagdhabitat sowie Überhälter als potenzielle Standorte für Wochenstuben nutzen. Die Brandsbek als weiteres wertvolles Element wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, sondern durch die Schaffung einer Pufferzone zusätzlich geschützt. Weitere FFH-Tierarten oder europäische Vogelarten sind im Gebiet nicht zu erwarten. Eine besondere Ausgleichsverpflichtung besteht darum aus dieser Sicht nicht (siehe auch gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). – kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf

#### **Eingriff Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich zwischen bestehenden bebauten Bereichen. Das Gelände ist überwiegend durch intakte Knicks von den Nachbarflächen abgegrenzt. Die Brandsbek im Norden des Gebietes soll durch Gehölzpflanzungen an den Böschungsbereichen eine ergänzende Begrünung in dieser Richtung erhalten. - ausgeglichen

### **2.3.3 grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und -vorschläge**

Auf der B-Plan-Ebene wird festgesetzt:

- Die bestehenden Knicks zu sichern und dauerhaft zu erhalten,
- Ein bestehender Knickdurchbruch (Baustraße) ist zu schließen, ein neuer Durchbruch für die Erschließungsstraße zu schaffen,
- im B-Plan-Gebiet standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen.

Es wird auf der B-Plan-Ebene empfohlen:

- Auf dem Grünstreifen zwischen dem Fußweg von/ zur K 67 Baum- und / oder Gehölzgruppen zu pflanzen,
- Haus-, Garagen- und Carportwände mit Kletterpflanzen zu begrünen,
- für Zufahrten zu Garagen und Nebengebäuden wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden,
- Dächer zu begrünen.

## **2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans**

Aufgrund der Nähe zu den zentralen dörflichen Versorgungseinrichtungen insbesondere für ältere Menschen sind nur wenig Planungsalternativen vorhanden. Nachdem sich die Gemeinde entschieden hat, zusätzliche seniorengerechte Wohnmöglichkeiten zu schaffen, wurden verschiedene Standorte,

auf ihre Eignung und Verfügbarkeit hin überprüft. \* Zur Zeit ist das Plangebiet die einzige verfügbare Möglichkeit dieses Ziel zu realisieren. In den gemeindlichen Gremien wurden während der vergangenen Jahre diverse unterschiedliche Varianten zur Umsetzung innerhalb des B-Plan-Gebietes diskutiert, die zu dem jetzt vorliegenden Ergebnis geführt haben.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik**

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro Planungsgruppe Plewa, Flensburg gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung**

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. es findet eine Anrechnung des Ausgleichsbedarfes auf das bestehende Ökokonto statt.

### **4 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Felde will mit der 3. FNP-Änderung (der Aufstellung des B-Planes Nr. 24) der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für senioren gerechten Wohnraum, der aufgrund des demographischen Wandels im LZO Felde dringend benötigt wird.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente (hier: Knicks, Brandsbek). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden kann nur teilweise im Gebiet umgesetzt werden und soll zusätzlich über eine Verrechnung des gemeindlichen Ökokontos bzw. über geeignete Flächen im Gemeindegebiet erfolgen. Der Ausgleichsbedarf für die übrigen Schutzgüter ist relativ gering und kann im Gebiet erfolgen bzw. ist nicht notwendig.

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben bzw. sie werden innerhalb der Gemeinde ausgeglichen.

\* ergänzt gemäß Hinweis des Innenministeriums, siehe Anlage

Felde, 04. Feb. 2015

## 8. Erschließung

### Verkehr

Die verkehrliche Haupterschließung des Baugebietes erfolgt von der Dorfstraße (L 48) aus über den Hasselrader Weg. Von dort zweigt die Zufahrt der Planstraße ab, die als Rückgrat der Erschließung das gesamte Plangebiet durchzieht und an das Straßennetz des östlich angrenzenden Baugebietes am Ahornweg anschließt. Eine Durchlässigkeit in Richtung Ahornweg ist allerdings nur für Fußgänger /Radverkehr sowie für Müllfahrzeuge vorgesehen, um PKW-Schleichverkehr durch die Wohngebiete hindurch zu unterbinden.

Neben der fußläufigen Anbindung des Ahornweges sind optional Verbindungen nach Süden zum Dorfzentrum sowie nach Osten über den vorhandenen Stichweg Richtung Dorfstraße vorgesehen. Weiterhin geplant ist ein durch die Grünfläche/Parkanlage nach Norden zur Brandsbek führender Wanderweg.

### Ver- und Entsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, die Stromversorgung über das Netz der E.on Hanse, die Versorgung mit Trinkwasser durch Anschluss an das zentrale Wasserversorgungsnetz.

Das Plangebiet soll über das auf dem Bauhofgelände am Hasselrader Weg neu erstellte BHKW der e.on Hanse Wärme GmbH mit Wärme versorgt werden. Die Wärmeleitung zur Versorgung des Plangebietes wird in die Planstraße verlegt mit Weiterführung zum Ahornweg.

Zur Rückhaltung des durch das aus dem Plangebiet hinzukommende Oberflächenwasser soll das im Plangebiet befindliche Regenrückhaltebecken bedarfsgerecht erweitert werden. Die Einleitung des Oberflächenwasser von dort in die Brandsbek erfolgt über eine vorhandene und bereits genehmigte Einleitungsstelle.

Es ist geplant, das Schmutzwasser über Freigefälleleitungen in der Erschließungsstraße zu sammeln und über den vorhandenen, südlich des Erschließungsgebietes verlaufenden Schmutzwasserkanal an das gemeindliche Kanalnetz im Freigefälle anzuschließen. Alternativ kann die Ableitung des Schmutzwassers auch über eine Pumpstation im Erschließungsgebiet mit Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Hasselrader Weg oder auch an eine vorhandene Druckrohrleitung im Ahornweg erfolgen. Die Schmutzwasserentwässerung im Erschließungsgebiet ist jedenfalls sichergestellt.

-----  
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Mai 2013 gebilligt.

Felde, am 04. Feb. 2015



Anlagen: - Gestaltungskonzept Juni 2012  
- Artenschutzprüfung

**Gemeinde Felde: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Anlage zur Begründung -**

**Ergänzung der Begründung unter Kap. 7 Umweltbericht, dortige Ziff. 2.4**

Das Innenministerium S-H hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Felde mit u.a. folgendem Hinweis genehmigt:

*„Laut Begründung sind für die Ausweisung von seniorengerechten Wohnmöglichkeiten verschiedene Standorte geprüft worden. Welche Flächen im Einzelnen untersucht wurden, geht aus der Begründung jedoch nicht hervor... (...) Um sicherzustellen, dass der Umweltbericht in allen wesentlichen Punkten vollständig ist, empfehle ich, die einzelnen Alternativstandorte in der Begründung zu benennen.“<sup>1</sup>*

Zur Beachtung des Hinweises wird in den Ausführungen im Kapitel 7 der Begründung (Umweltbericht) unter dem Gliederungspunkt 2.4 hinter dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

**Einbezogen in die Überlegungen wurden dabei praktisch alle aufgrund ihrer Zentralität geeignet erscheinenden Siedlungsflächen, so der Bereich um die bestehende Seniorenwohnanlage (im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten / Nachverdichtung), weiterhin die im FNP ausgewiesene, dem Dorfzentrum gegenüber liegende wohnbauliche Entwicklungsfläche „Wippen / Mühlenweg“ wie auch die Fläche des Dorfzentrums selbst (Mischgebietsfläche im FNP) sowie insbesondere die nördlich des Bauhofs gelegene Wohnbaufläche am Hasselrader Weg.**

-----

Felde / Achterwehr, am **04. Feb. 2015** .....



<sup>1</sup> Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 03.09.2013, Az. IV 265 – 512.111 – 58.50 (3. Ä)

# Gemeinde Felde

## B 24 „Hauskoppel“ - Gestaltungsplan -

Stand: Juni 2012

M 1:1000 i.O.

PLANUNGSGRUPPE PLEWA





**Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung  
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische  
Potenzialabschätzung /  
Prüfung möglicher  
artenschutzrechtlicher  
Verbote gemäß  
§ 44 BNatSchG***

*für die*

***3. FNP Änderung und  
B-Plan Nr. 24 der Ge-  
meinde Felde***  
*(Kreis Rendsburg-Eckernförde)*

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der  
Gemeinde Felde

März 2013

## Planungsanlass / Vorhaben

Die zur Zeit durchgeführte Planung in der Gemeinde Felde dient im Wesentlichen der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für seniorenrechtlichen Wohnraum, der aufgrund des demographischen Wandels im LZO Felde dringend benötigt wird. Das B-Plan-Gebiet Nr. 24 umfasst insgesamt ca. 3,3 ha, die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und durch Knicks und die Brandsbek gegliedert bzw. begrenzt sind. Zur Gesamtfläche gehören die so genannte „Hauskoppel“ und die kleine Fläche „Hütte“ zwischen Hauskoppel und Hasselrader Weg. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Felde beschlossen, die 3. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) vorzunehmen. Parallel zur FNP-Änderung wird der B-Plan Nr. 24 aufgestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von den Trägern Öffentlicher Belange (TÖBs) eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Verfahren gefordert. Die Gemeinde Felde beauftragte das Büro BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH am 05.03.2013 mit der Erarbeitung dieser Unterlage.

## Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

*§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vo-*

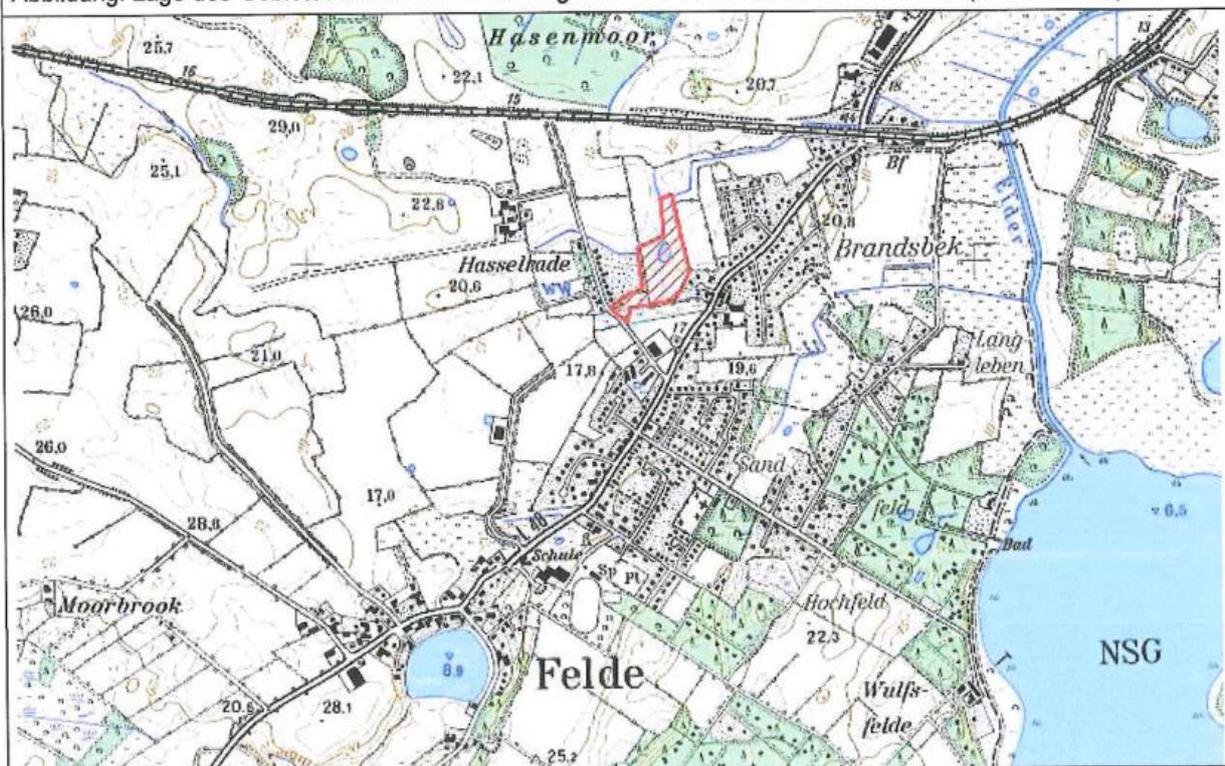
gelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

### Standort

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Felde zwischen Brandsbek und Hasselrade (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des Gebietes der 3. FNP-Änderung / B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Felde (rot schraffiert)



Der Bereich des B-Plangebietes wird zur Zeit überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzt. Die Fläche ist weitgehend durch intakte Knicks begrenzt; im Norden verläuft die Brandsbek in einem schwach ausgebildeten Talbereich. Der Bachlauf wurde in diesem Abschnitt vor etwa 10 Jahren naturnah zurück gebaut.

Luftbild des B-Plangebietes Nr. 24 (Bildmitte) und dessen Umgebung. Im östlich angrenzenden B-Plangebiet Nr. 3 – 3. Bauabschnitt sind die Erschließungsarbeiten erkennbar (Quelle: Umweltdaten SH 2013)



### **Biotoptypen**

Die Fläche wurde durch eine Ortsbegehung am 24.09.2012 kartiert. Zu dieser Zeit verläuft eine wassergebundene Baustraße vom Hasselrader Weg zum B-Plan-Gebiet Nr. 3. Beide Teilflächen des B-Plan-Gebietes wurden als Wirtschaftsgrünland (GI) genutzt. Der Bereich südlich der Baustraße und das Flurstück 15/1 (südlich der Bebauung Hasselrader Weg) ist 2012 nicht gemäht worden. Der Pflanzenbestand unterscheidet sich nur wenig von der übrigen Fläche.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken (RRB - Biotoptyp FXr). Die Uferböschungen sind überwiegend steil. Vor allem die östliche Seite des Gewässers ist mit Gehölzen bewachsen (verbreitet Schwarz-Erle und Weiden, zerstreut Gemeine Esche, vereinzelt Weißdorn). Am westlichen Rand überwiegt ruderal geprägte Krautvegetation (Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel, Gemeine Quecke, Glatthafer, Knautgras, Rohrglanzgras). An der Wasserlinie wachsen einzeln Gelbe Schwertlilie und Scheinzypren Segge.

Zentraler Bereich des Plan-Gebietes Nr. 24 am 13.09.09. Die Fläche war zu dieser Zeit eine junge Grünland-ansaat. Die Baustraße zwischen Hasselrader Weg und B-Plan-Gebiet Nr.3 besteht (noch) nicht.



Blick vom nördlichen Teil des B-Plan-Gebietes nach Südwesten. Im Bild das Regenrückhaltebecken und ein Teil der Brandsbek



Verlauf der Brandsbek nach Osten (Fließrichtung) – Böschungen und Gewässerlauf sind stark verkrautet, Gehölze sind nur vereinzelt vorhanden



Baustraße zwischen Hasselrader Weg und B-Plan-Gebiet Nr. 3. Südlich des Weges in 2012 nicht gemähtes Grünland



Regenrückhaltebecken im Plangebiet – das nordwestliche Ufer ist weitgehend frei von Gehölzen. Die Uferböschungen sind überwiegend steil ohne Röhricht.



Die Brandsbek am nördlichen Rand des Plangebietes weist im oberen Ufer- bzw. Böschungsbereich überwiegend ruderal geprägte Vegetation auf. Hier kommen Glatthafer, Gemeine Quecke, Zaunwinde, Große Brennessel und Rohrglanzgras vor. Vereinzelt stocken Weiden an den Böschungen (2- 4 m hoch, 5 – 10cm Stämme). Am Gewässergrund wachsen zerstreut Bachbunge, Bitteres Schaumkraut, Ästiger Igelkolben und Breitblättriger Rohrkolben. Der krautige Bewuchs an der Brandsbek ist überwiegend sehr dicht, so dass das eigentliche Gewässer bei der Begehung im Sept. 2012 überwiegend nicht sichtbar war. Die Brandsbek ist durch den Rückbau mit einer Abflachung der Ufer und Aufweitung des Gewässerprofils weitgehend naturnah gestaltet (Biotoptyp FBn, ges. gesch. Biotop gem. § 21 LNatSchG).

Das geplante B-Plangebiet ist überwiegend von intakten Knicks (HWt) eingefasst / begrenzt. Die Knicks weisen durchgehend eine regionaltypische, bunte Artenzusammensetzung auf. Die Knickwälle sind (weitgehend) stabil.

#### **Die geplanten Maßnahmen:**

- das Plangebiet ca. 3,3 ha, überwiegend Wirtschaftgrünland, folgendermaßen umgewandelt: 1,68 ha werden zu Wohngebiet, 0,27 ha Verkehrsflächen, 0,58 ha Grünfläche, 0,44 ha Maßnahmenfläche, 0,27 ha Regenrückhaltebecken
- die Brandsbek und bestehenden Knicks (ges. gesch. Biotope § 21 LNatSchG) bleiben erhalten
- das Regenrückhaltebecken wird vergrößert und naturnah gestaltet (Abflachung der Ufer)
- die Grünfläche / Parkanlage soll naturnah gestaltet werden (wassergebundene Wege / Plätze, Gehölzgruppen, Inseln mit extensiver Pflege).

#### **Vorbelastungen:**

- Das Plangebiet ist überwiegend eine Grünlandfläche, die konventionell bewirtschaftet wird. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Die Fläche ist auf zwei Seiten von Siedlungsbereichen Feldes eingefasst.
- In der Summe sind die Vorbelastungen als gering bis mäßig einzustufen.

### **Bestand und Bewertung vorkommender Arten**

Aufgrund der Lage unmittelbar am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes im Sept. 2009 und Sept. 2012
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet plus 0,5 km Radius)
- Der Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

## Vögel

Während der Begehung wurden kein Vogelvorkommen auf der Grünlandfläche festgestellt.

Vogelarten der offenen Landschaften:

Möglich ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3). Denkbar, aber eher unwahrscheinlich, ist ein Vorkommen des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3), da diese Arten in der Regel in Landwirtschaftsflächen oder Brachen mit (teilweise) lückiger Vegetation vorkommen (zeitweise überstaute Flächen, ruderal geprägte Ränder usw.). Die weitgehend homogene Grünlandfläche mit normalerweise dichter Vegetation bietet den Brutvögeln der offenen Landschaft keinen optimalen Lebensraum. Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit durchgeführt werden, können mögliche Bruten auf der Fläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“) verhindert werden.

Während der Begehung wurden im September könnten in den Knicks einzelne Goldammer, Buchfinken und Feldsperlinge beobachtet werden.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

In den Knicks und Gehölzbeständen sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise vor. Vermutlich nutzen einige Kleinvogelarten diese Gehölzstrukturen als Brutplatz. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Die Gehölzstrukturen bleiben fast vollständig erhalten. Arbeiten an den Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. – 14.03.). Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung bestenfalls gering betroffen.

Im Art-Kataster des LLUR sind für das Plangebiet und einen zusätzlichen 500m Radius keine Vogelarten verzeichnet. Die auf dem / am Westensee bzw. entlang der Eider vorkommende Vogelarten (Vögel der offenen Wasserflächen, der Gewässerränder sowie Großvogelarten beispielsweise Seeadler) haben für die Betrachtung des Plangebietes keine Bedeutung.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Vermutlich nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

**Haselmäuse** nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb Freiflächen des Plangebietes (Grünland) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich verbreitet in den Knicks. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich deutlich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit sehr unwahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

**Fledermäuse:** Die Randbereiche des Plangebietes werden von Fledermäusen vermutlich als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass häufige Arten wie Breitflügelfledermaus, Gr. Abendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus im Gebiet und dessen Umfeld vorkommen können. Auf den Knicks wachsen Eichen-Überhälter, die in der Regel Astlöcher und -spalten aufweisen, die als Wochenstuben dienen können. Die Knicks bleiben durch die Umsetzung der Planung erhalten und werden durch Knickschutzstreifen geschützt. Durch die Versetzung eines Knickdurchbruches wird kein Überhälter beeinträchtigt. Die Eignung als Nahrungshabitat wird durch eine Umsetzung der Planung nicht verschlechtert.

Die Abfrage beim LLUR ergab keine Hinweise zu Vorkommen relevanter Säugetierarten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind vor allem die Knicks relevant, die als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen können. Diese Funktion wird nicht wesentlich verändert. Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. möglicherweise vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Reptilien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Waldeidechse in den randlichen Knicks möglich / wahrscheinlich. Die Nutzung der Grünlandflächen (Plangebiet) als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Ein Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter sind an der Brandsbek bzw. entlang der Knicks möglich. Beide Arten sind laut Atlas der Amphibien und Reptilien in der Region, vor allem nördlich und nordwestlich des Westensees, vertreten. Während anderer Kartierungen wurden Ringelnattern in den „Wippen“ festgestellt. Bei einem Vorkommen der beide Arten würden sich diese vor allem in bzw. unmittelbar an der Brandsbek und den Knicks mit ausreichend Deckung aufhalten. Der Funktion der Lebensräume wird bei einer Umsetzung nicht wesentlich verändert.

Das Artenkataster des LLUR weist kein Reptilienvorkommen im Gebiet aus.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

## Amphibien

Laut dem Atlas der Amphibien und Reptilien SH kommt in der Westenseeregion an verschiedenen Stellen der Moorfrosch vor (FFH-Art). Diese Art wurde auch bei Kartierungen zum gemeindl. Landschaftsplan 1995 im nördlich gelegenen Hasenmoor festgestellt. Das Hasenmoor wird auf seiner Südseite (Richtung Plangebiet) durch die Bahnlinie Kiel-Rendsburg begrenzt. Der Bahndamm und die Bahnschienen wirken erfahrungsgemäß stark trennend. Eine Verbreitung der Art vom Hasenmoor über die Bahnlinie ist wenig wahrscheinlich.

Der Laubfrosch (FFH-Art) kommt in der Westenseeregion vor (Atlas der Amphibien und Reptilien SH). Die Art wurde bei Kartierungen zum gemeindlichen Landschaftsplan beispielsweise bei Ranzel im Westen der Gemeinde nachgewiesen. Laubfrösche nutzen in der Regel flache, vegetationsreiche Kleingewässer zum Laichen. Das Regenrückhaltebecken im Gebiet entspricht nicht diesen Ansprüchen – eine Nutzung als Laichgewässer ist damit sehr unwahrscheinlich.

Der Kammmolch (FFH-Art) kommt in der Region vor (Atlas der Amphibien und Reptilien SH). Die Art nutzt größere, teilweise besonnte Kleingewässer zum Laichen und ist weniger auf eine dichte, krautige Ufervegetation angewiesen als andere Amphibien. Auch wenn es keinen konkreten Hinweis auf ein Kammmolch-Vorkommen im Gebiet, insbesondere im RRB, gibt, kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Laut Artenkataster des LLUR liegt ein Nachweis des Grasfrosch in einem Kleingewässer innerhalb der Ortslage Felde 250m südlich des Plangebietes vor. Der Atlas der Amphibien weist die Art in der Region an verschiedenen Stellen aus. Das gleiche gilt für die Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch als häufige Lurcharten.

Das Regenrückhaltebecken ist aufgrund seiner steilen Ufer / fehlender Flachwasserbereiche als Amphibien-Laichgewässer wenig geeignet. Eine Nutzung des RRB als Reproduktionsgewässer durch den Kammmolch ist aufgrund der Gewässerstruktur nicht völlig auszuschließen. Es wird darum, zur Sicherheit, eine Überprüfung des Gewässers im April / Mai empfohlen. Im Fall eines Kammmolchvorkommens könnten die Bauarbeiten / Vergrößerung des Gewässers außerhalb der Reproduktionszeit unproblematisch stattfinden. Die Eignung des Gewässers für Amphibien wird durch die Uferabflachung grundsätzlich verbessert.

Die Eignung der Knicks sowie der Knickrandbereiche sowie der Brandsbek mit ihren Gewässerrändern als Sommerlebensraum für Amphibien, wird aufgrund der vorgesehenen Schutzstreifen (Maßnahmenflächen), bei einer Umsetzung der Planung nicht verschlechtert.

## Fische

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken (RRB) und an der nördlichen Grenze verläuft die Brandsbek. Die Brandsbek ist aufgrund des naturnahen Rückbaus vor etwa 10 Jahren gesetzlich geschütztes Biotop. Es finden keine beeinträchtigenden Maßnahmen im / am Fließgewässer statt. Aus dem LLUR Artenkataster liegen keine Hinweise zum Vorkommen von Fischarten, Neunaugen usw. im Gebiet vor. Ein Vorkommen von häufigen Fischarten der Stillgewässer (z.B. Dreistachliger Stichling) im RRB ist möglich bis wahrscheinlich. Ein Vorkommen von FFH-Arten kann aufgrund der Gewässerstruktur und –lage weitgehend ausgeschlossen werden. Das Regenrückhaltebecken soll vergrößert werden, die Ufer abgeflacht werden.

## Wirbellose

Landwirtschaftsflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes entlang der Ruderalfläche und des Knickschutzwalls u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es einen Nachweis eines Ockerbindigen Samtfalters vom westlichen Rand der Eiderniederung. Ein aktuelles Vorkommen der Art (vorzugsweise in Flächen mit lockerer Krautvegetation, Heiden, Trockenrasen) im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

## Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (für den Kammmolch wird, zur Sicherheit, eine Überprüfung des Regenrückhaltebeckens im Frühjahr empfohlen). Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 24 der Gemeinde Felde treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

**Gemeinde Felde: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Anlage zur Begründung -**

**Ergänzung der Begründung unter Kap. 7 Umweltbericht, dortige Ziff. 2.4**

Das Innenministerium S-H hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Felde mit u.a. folgendem Hinweis genehmigt:

*„Laut Begründung sind für die Ausweisung von seniorengerechten Wohnmöglichkeiten verschiedene Standorte geprüft worden. Welche Flächen im Einzelnen untersucht wurden, geht aus der Begründung jedoch nicht hervor... (...) Um sicherzustellen, dass der Umweltbericht in allen wesentlichen Punkten vollständig ist, empfehle ich, die einzelnen Alternativstandorte in der Begründung zu benennen.“<sup>1</sup>*

Zur Beachtung des Hinweises wird in den Ausführungen im Kapitel 7 der Begründung (Umweltbericht) unter dem Gliederungspunkt 2.4 hinter dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

**Einbezogen in die Überlegungen wurden dabei praktisch alle aufgrund ihrer Zentralität geeignet erscheinenden Siedlungsflächen, so der Bereich um die bestehende Seniorenwohnanlage (im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten / Nachverdichtung), weiterhin die im FNP ausgewiesene, dem Dorfzentrum gegenüber liegende wohnbauliche Entwicklungsfläche „Wippen / Mühlenweg“ wie auch die Fläche des Dorfzentrums selbst (Mischgebietsfläche im FNP) sowie insbesondere die nördlich des Bauhofs gelegene Wohnbaufläche am Hasselrader Weg.**

-----

04. Feb. 2015

Felde / Achterwehr, am .....



  
Die Bürgermeisterin

<sup>1</sup> Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 03.09.2013, Az. IV 265 – 512.111 – 58.50 (3. Ä)

auf ihre Eignung und Verfügbarkeit hin überprüft. \* Zur Zeit ist das Plangebiet die einzige verfügbare Möglichkeit dieses Ziel zu realisieren. In den gemeindlichen Gremien wurden während der vergangenen Jahre diverse unterschiedliche Varianten zur Umsetzung innerhalb des B-Plan-Gebietes diskutiert, die zu dem jetzt vorliegenden Ergebnis geführt haben.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik**

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro Planungsgruppe Plewa, Flensburg gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung**

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. es findet eine Anrechnung des Ausgleichsbedarfes auf das bestehende Ökokonto statt.

### **4 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Felde will mit der 3. FNP-Änderung (der Aufstellung des B-Planes Nr. 24) der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für seniorenrechtlichen Wohnraum, der aufgrund des demographischen Wandels im LZO Felde dringend benötigt wird.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente (hier: Knicks, Brandsbek). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden kann nur teilweise im Gebiet umgesetzt werden und soll zusätzlich über eine Verrechnung des gemeindlichen Ökokontos bzw. über geeignete Flächen im Gemeindegebiet erfolgen. Der Ausgleichsbedarf für die übrigen Schutzgüter ist relativ gering und kann im Gebiet erfolgen bzw. ist nicht notwendig.

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben bzw. sie werden innerhalb der Gemeinde ausgeglichen.

\* ergänzt gemäß Hinweis des Innenministeriums, siehe Anlage

Felde, 04. Feb. 2015

**Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Felde**

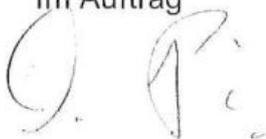
## **BEKANNTMACHUNGSHINWEIS GEMEINDE FELDE**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Hauskoppel“ der Gemeinde Felde Genehmigung**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.05.2013 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Felde für das Gebiet „Hauskoppel“, gelegen nördlich des Dorfcentrums, östlich des Hasselrader Wegs und im westlichen Anschluss an den 3. Bauabschnitt des Baugebietes „Ahornweg, mit Bescheid vom 03.09.2013, AZ IV 265-512.111-58.50 (3. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung kann ab sofort im Internet unter der Adresse [www.amt-achterwehr.de](http://www.amt-achterwehr.de) eingesehen werden.

Im Auftrag



Christian Jöhnk

Ausgehängt am: 19.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014



Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Felde

## BEKANNTMACHUNG Nr. 387

### Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Felde

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.05.2013 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Hauskoppel“ der Gemeinde Felde gelegen nördlich des Dorfsentrums, östlich des Hasselrader Wegs und im westlichen Anschluss an den 3. Bauabschnitt des Baugebietes „Ahornweg, (der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden) mit Bescheid vom 03.09.2013, AZ IV 265-512.111-58.50 (3. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

#### Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

24239 Achterwehr, den 19.12.2014

Im Auftrag



Christian Jöhnk

Ausgehängt am: 19.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014

*Handwritten initials and date: KSH 2.1*





## Gemeinde Felde : 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt: - Planzeichnung  
- Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Felde:

**PLANUNGSGRUPPE PLEWA**

STUHRALLEE 31 FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48

24937 FLENSBURG INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

**AUSFERTIGUNG**

Mai 2013